

Franckesche Stiftungen zu Halle

Das Königliche Preußische Reichs-Schwerdt und Reichs-Panier/ welche Göttliche Majestät Dem weyland Allerdurchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten ...

Jahn, Friedrich August

Leipzig, [1715?]

VD18 13097180

I. Was es für ein Schwerdt sey?

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

urn:nbn:de:gbv:ha33-1-218953

Das Königlische Preussische Reichs- Schwerdt/

und haben in acht nehmen

I. Was es für ein Schwerdt sey?

Nemlich, ein Regiments- oder Regenten-Schwerdt/ auf welchem (d) drey R stehen, die das Regieren, Richten und Rächen bedeuten, wozu die Regenten insgemein ihre Schwerdter anzuwenden haben. Wann wir uns sonst ein wenig in heiliger Schrift umsehen, so finden wir Nachricht von mancherley Schwerdtern, die auch auf mancherley Weise, und zu unterschiedenen Ende geführt werden. Da ist das Kirchen-Schwerdt, welches Lehrer und Prediger im Munde führen, (wie etwa aus dem Munde ihres Generalissimi Jesu Christi, welcher ist der Fürst der Könige auff Erden, ein scharff zweyschneidig Schwerdt gieng, Apoc. I, 5. 16.) Und solches ist das Wort von welchen Paulus Hebr. IV, 12. schreibet, es sey scharffer denn ein zweyschneidig Schwerdt, und durchdringe, biß daß scheidet Seel und Leib, auch Marck und Bein, und ist ein Richter der Gedanken und Sinne des Herzens. Die Schrift macht nahmhafftig das Pasionis-Schwerdt, welches der zornige Gott wieder seinen Sohn brauchte, da er ihn um unser Sünde willen schlug und es hieß: Schwerdt, mache dich auf über meinen Hirten und über den Mann, der mir am nächsten ist, spricht der Herr Zebaoth. Schlage den Hirten, Zach. XIII, 7. Der Mutter Gottes weissagete der alte Simeon von dem Creutz-Schwerdt,

(d) Vld. D. Balth. Meissn. Pred. in A. C. p. m. 815. Albr. Hier. Pol. p. m. 5097.

Schwerd, und sprach bey der Erscheinung Christi im Tempel zu ihr: Es wird ein Schwerd durch deine Seele dringen, Luc. II. 35. Das Schwerd eigener Rache verbot der HErr Jesus den Petro, da er zur Zeit der gefänglichen Annehmung des HErrn Christi, dem Malcho das Ohe abgehauen hatte, und sprach zu ihm: Stecke dein Schwerd an seinen Ort, denn wer das Schwerdt nimt, der soll durchs Schwerd umkommen, Mat. XXVI, 51. 52. Das Göttliche Straff-Schwerd dräuet David den Ungehorsamen, wann er Ps. VII, 13 ausruft: Will man sich nicht befehlen, so hat Gott, der rechte Richter, ja Gott der täglich dräuet, sein Schwerd, (sein Straff- und Rachs Schwerd,) geweket. Und wer mag alle Arthen der Schwerdter (e) welche die heilige Schrift nahmhafftig machet, erzehlen? Wir dürfen bey dem, was jeso gesagt worden, nicht etwa nur mit den Jüngern Christi ausruffen: HErr, siehe, hie sind zwey Schwerder. Luc. XXII, 38. Denn wir haben allbereit von mehrern, als von Zweyen, gehört. Doch legen wir diese jetzt alle beyseits, die wir das Königliche Preussische Reichs-Schwerd vor uns haben, welches ein Amts-Schwerdt ist, davon wir heut allein reden wollen, dessen Verrichtung, wie gesagt, in Regieren, Richten, und Rächen besteht. Denn, ob gleich diese wichtige Werke und Regalien zuvörderst Gott im Himmel gebühren. Seine Weißheit regieret alles wohl, Sap. VIII, 1. und er ist aller Welt Richter, Gen. XVIII, 25. Der HErr ist Richter über die Leute, Ps. VII, 3. der sich das Rächen, als ein Regale, vorbehalten und gesagt: Die Rache ist mein, ich will vergelten, Deut. XXXII, 35. So hat der oberste Regent, Richter und Rächer doch solche

B₂

Macht

(e) vid. Albr. l. c. p. m. 510.

Macht und Gewalt Königen, Fürsten und Herren gegeben, daß sie, als seines Reichs Unt- Leute, Sap. VI, 5. an Gottes statt nunmehr Land und Leute regieren, durch Handhabung der Gerechtigkeit sie richten, und durch Bestrafung des Bösen sich an den Gottlosen rächen, wie in der Vorrede dieser Predigt auch schon ist gesagt worden. Gott hat der weltlichen Obrigkeit das Schwerdt an die Seite gegürtet, den Regenten das Jus gladii oder Recht die Missethäter zu straffen conferirt und die Könige, so zureden, selbst wehrhaft gemacht. War es nun ein grosses, da der König Saul sein Schwerdt nahm und es dem David an die Seite gürtete, 1. Sam. XVII, 39. So ist dieses noch viel ein grössers, daß Gott Königen, Fürsten und Herren das mächtige Regiments-Schwerdt gegeben, und Sie dadurch allzumahl zu Göttern gemacht. Nachdem nun die Leute sind; nach dem thut das Schwerdt der Obrigkeit und also auch das Königliche Preussische Reichs-Schwerdt das jeinige. Denn, wie Gott den Obrigkeiten (f) *Potestatem* *divinam* *et* *humanam* die Gewalt zu richten und zu strafen gegeben, so mag das Schwerdt in ihrer Hand auch als ein Schuß- und Nach-Schwerdt angesehen werden, worauff einige (g) mit den zwey Schwerdtern im Churfürstlichen Sächß. Wapen reflectiren. Sind die Leute fromm und thun das Ihrige, so wird das Schwerdt gebraucht sie zu beschirmen, auf daß *suum cuique* einem jeden das seine in salvo bleibe und er dabey erhalten werde, wie Juda und Israel sicher wohnten, ein jeglicher unter seinem Weinstock und unter seinem Feigenbaum, 1. Reg. IV, 25. Sind die Leute aber Gottloß, widerspenstig und

(f) Albr. l. c. p. m. 588. seq.

(g) Id. l. c. p. m. 508.

und halsstarrig, so muß das Schwert schneiden, *non iracundiā, sed aequitate* (h) nicht aus Zorn, sondern von wegen der Gerechtigkeit. Denn, wie ein Arzt das faule Fleisch vom verletzten Leibe abschneidet, damit der Mensch beyhm Leben erhalten werden; Wie ein Wein/Gärtner die unnützen Reben wegeth, daß der Weinstock nicht verderbe; So muß die Obrigkeit, dem gemeinen Nutzen zum besten, das Straff- und Rach-Schwert wieder böse Buben gebrauchen, nach den Worten des Poeten:

Enser ecidendum est nepars sincera trahatur:

Soll das gesunde Theil nicht leiden,

So muß mans Schwert ja lassen schneiden.

Und dieses ohne Ansehen der Person, weil nicht nur Gott der Herr Deut. I, 17. gesaget: Keine Person sollt ihr im Gerichte ansehen. Und Deut. XIX, 15. heists: Dein Auge soll des Schuldigen nicht schonen; Sondern es erfordert solches auch die Gerechtigkeit an und vor sich selbst. *Iustitia enim non novit Patrem, non novit Matrem, veritatem novit. Personam non accipit. Deum imitatur*, wie Cassiodorus. (i) gar fein redet. Das ist: Die Gerechtigkeit kennet weder Vater noch Mutter, die Wahrheit kennet sie, und nimmt keine Person an; Sie folget Gott nach. Was nun dieses dem Lande vor Nutzen bringe, wenn mit dem Obrigkeitlichen Rach-Schwert wieder die Bösewichter im Lande verfahren wird, davon wäre (k) viel zu reden. Wie nur auff solche Weise dem Bösen im Lande mercklich kan gesteuert werden; So werden Land und Leute auch beschirmet, wenn das Regenten-Schwert wieder die Feinde geführet wird. Denn

B 3

weil

(h) Cic. Lib. I. Offic. cit. Kirchbach. Dec. IV. Conc. p. m. 166.

(i) Cassiod. cit. Eod. l. c.

(k) Vom Nutzen des Rach-Schwerds vid. Albr. I. c. p. m. 517.